

Beschlussempfehlung und Bericht des Verkehrsausschusses (15. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 20/6822 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verkehrsstatistikgesetzes und des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes

A. Problem

Die amtlichen Verkehrsstatistiken sollen Daten zu Verkehrsleistungen, Beförderungsunternehmen, Verkehrsmittelbeständen und zur Verkehrsinfrastruktur zur Verfügung stellen, um den Transport von Gütern und Personen möglichst umfassend abzubilden. Allerdings gilt es, bei der Erhebung der Daten die auskunftspflichtigen Beförderungsunternehmen so wenig wie möglich zu belasten. Nach der derzeitigen Rechtslage müssen verkehrswirtschaftliche Unternehmen aber weiterhin unter Bußgeldandrohung mit erheblichem Bürokratieaufwand Auskünfte geben, die – ablesbar an den geringen Nachfragezahlen – äußerst geringen Erkenntnisgewinn für Statistiknutzer generieren. Gleichzeitig ist die Nachfrage nach differenzierteren Informationen über die Art beförderte Gefahrgüter gestiegen. Gleiches gilt hinsichtlich einer präziseren regionalen Zuordnung der Güterströme im Eisenbahnverkehr, insbesondere als Basis für die Planung der Verkehrsinfrastruktur. In der Güterkraftverkehrsstatistik werden zudem zur Erhöhung der Stichprobenqualität genauere Angaben zum Nichteinsatz von Fahrzeugen benötigt. Und das Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz enthält keine erforderliche Ermächtigungsgrundlage, um bei Rechtsakten der Europäischen Union zur Bewältigung krisenhafter Situationen Anpassungen im nationalen Recht vornehmen zu können.

Für die Umsetzung bestimmter Regelungen in dem im Gesetzgebungsverfahren befindlichen „Gesetz zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt“ benötigen die Bundesländer einen längeren Vorlauf.

B. Lösung

Entsprechende Änderungen im Verkehrsstatistik-, im Berufskraftfahrerqualifikations- sowie im Gesetz zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Die Kosten wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6822 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verkehrsstatistikgesetzes und des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes sowie des Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt“.

2. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 3 eingefügt:

„Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

Das Gesetz zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle, Bundestagsdrucksache 20/7026, Bundesratsdrucksache 290/23] wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Nummer 2 wird Artikel 316 ... [einsetzen wie bei der Verkündung des Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt] wie folgt gefasst:

„Artikel 316 ... [einsetzen wie bei der Verkündung des Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt]

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

(1) Für die Vollstreckung von vor dem ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des Inkrafttretens nach Artikel 5 Absatz 1 dieses Gesetzes, Datum nach Nummer 2] rechtskräftig angeordneten Unterbringungen nach § 63 oder § 64 des Strafgesetzbuches gilt § 67 des Strafgesetzbuches in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung. Artikel 313 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Für die Vollstreckung von vor dem ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des Inkrafttretens nach Artikel 5 Absatz 2 dieses Gesetzes,

neues Datum nach Nummer 2] rechtskräftig verhängten Geldstrafen gelten § 43 des Strafgesetzbuches und § 11 des Wehrstrafgesetzes jeweils in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung. Artikel 313 Absatz 2 gilt entsprechend.“

2. Artikel 5 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am ... [einsetzen: Datum wie bei der Verkündung des Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt] in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 3 sowie die Artikel 3 und 4 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 treten am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung des Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt folgenden Kalendermonats] in Kraft.“

3. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4.

Berlin, den 5. Juli 2023

Der Verkehrsausschuss

Udo Schiefner
Vorsitzender

Martina Englhardt-Kopf
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Martina Enghardt-Kopf

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/6822** in seiner 109. Sitzung am 15. Juni 2023 beraten und an den Verkehrsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Inneres und Heimat zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetz sollen bestimmte Schienenverkehrs- und Omnibusunternehmen von statistischen Auskunftspflichten entlastet werden, die nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erfüllt werden können oder die wegen anderweitig abrufbarer Informationen entbehrlich sind. Weiterhin sollen punktuelle Qualitätsverbesserungen in der Gefahrgut- sowie der Güterkraftverkehrsstatistik herbeigeführt werden. Ferner soll die Regelungslücke im Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz hinsichtlich der bislang fehlenden Möglichkeit, aufgrund von Rechtsakten der Europäischen Union zur Bewältigung krisenhafter Situationen Anpassungen im nationalen Recht vornehmen zu können, durch Schaffung einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage geschlossen werden.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses und des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6822 in seiner 46. Sitzung am 5. Juli 2023 beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme.

Der gutachtlich beteiligte **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 34. Sitzung am 26. April 2023 mit dem Gesetzentwurf befasst und festgestellt, dass vor dem Hintergrund der Ausführungen in der Begründung zum Gesetzentwurf eine Nachhaltigkeitsrelevanz gegeben ist. Der Bezug ergebe sich hinsichtlich des Ziels in Nummer 13.2 der Agenda 2030 (Klimaschutzmaßnahmen in die nationalen Politiken, Strategien und Planungen einbeziehen). Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich (Ausschussdrucksache 20(26)56-1).

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Verkehrsausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6822 in seiner 49. Sitzung am 5. Juli 2023 abschließend beraten. Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP haben dazu einen Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 20(15)188) eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und Abschnitt B des vorliegenden Berichts ergibt.

Der Verkehrsausschuss hat den Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(15)188 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen. Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/6822 in der geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

B. Besonderer Teil

Begründung zu den Änderungen:

Zu Nummer 1

Anpassung der Bezeichnung des Gesetzentwurfs infolge der Änderung in Nummer 2.

Zu Nummer 2

Das Inkrafttreten der Änderungen des materiellen Rechts der Ersatzfreiheitsstrafe in Artikel 1 Nummer 3 (§ 43 des Strafgesetzbuches), Artikel 3 (§ 11 Satz 2 des Wehrstrafgesetzes), Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a (Artikel 293 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch) und in Artikel 4 Nummer 2 (Artikel 316 Absatz 1 und 3 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch) sollen erst frühestens sechs Monate nach Verkündung in Kraft treten, während es hinsichtlich der übrigen Vorschriften beim bisherigen Termin bleiben soll:

In einem Antrag an den Rechtsausschuss des Bundesrates anlässlich des 2. Durchgangs des Entwurfs des Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Bundestagsdrucksache 20/5913) wies der Freistaat Bayern erstmalig darauf hin, dass die Länder für die Umsetzung des Gesetzes einen Vorlauf von mindestens sechs Monaten benötigen.

Ausweislich des Antrags hätten die Änderungen in § 43 des Strafgesetzbuches zur Folge, dass die Länder im Rahmen der Strafvollstreckung Anpassungen im Bereich der IT vornehmen müssen, insbesondere etwa betreffend Module zur Strafzeitberechnung im Fachverfahren web.sta, das von einem Länderverbund von neun Ländern (Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) genutzt wird. Bayern obliegt die Federführung in diesem Verbund.

Die erforderlichen Anpassungen müssten danach zunächst im Länderverbund fachlich abgestimmt und im Anschluss durch den externen Dienstleister programmiert werden. Zugleich seien Anpassungen im zugehörigen Vollstreckungsschreibwerk vorzunehmen. Nach der Umsetzung durch den Dienstleister müssten diese getestet werden, bevor diese auch in der Praxis im Echtbetrieb zur Verfügung stehen.

Zudem ergebe sich aus den vorgesehenen Änderungen in Artikel 293 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (bisher geregelt in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) Anpassungsbedarf im Hinblick auf die dort genannten Rechtsverordnungen einiger Länder. Auch diese Anpassungen bedürften ausweislich des Antrages eines größeren zeitlichen Anstands zwischen Verkündung und Inkrafttreten.

Wie dem Bund durch Ländermitteilungen bereits seit Längerem bekannt ist, besteht indes gleichzeitig dringender Handlungsbedarf im Hinblick auf die Überarbeitung des Rechts der Unterbringung nach § 64 des Strafgesetzbuches (vgl. Bundestagsdrucksache 20/5913, S. 23 f.). Es ist mithin zu vermeiden, dass ein Verzögern des Inkrafttretens der Änderungen am Recht der Ersatzfreiheitsstrafe auch zu einer Verzögerung der Überarbeitung des Rechts der Unterbringung nach § 64 des Strafgesetzbuches führt. Auch die vorgesehenen Änderungen in § 5 des Strafgesetzbuches zur Geltung des deutschen Strafrechts bei Auslandstaten mit besonderem Inlandsbezug sollten zeitnah in Kraft treten, um Möglichkeiten zur angemessenen Ahndung von Straftaten gegen Frauen weiter zu verbessern und eine umfassende Umsetzung der Istanbul-Konvention im Strafanwendungsrecht zu gewährleisten (vgl. Bundestagsdrucksache 20/5913, S. 85 f., 90). Auch hinsichtlich der übrigen Regelungskomplexe (Erweiterung der Strafzumessungsgründe in § 46 Absatz 2 Satz 2 des Strafgesetzbuches, Erweiterung im Hinblick auf Auflagen und Weisungen in § 56c Absatz 2 und § 59a Absatz 2 des Strafgesetzbuches und § 153a Absatz 1 der Strafprozessordnung sowie die Ergänzungen der vollstreckungsrechtlichen Regelungen zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafe in § 459e und 463d der Strafprozessordnung) ist es angezeigt, Verzögerungen beim Inkrafttreten zu vermeiden.

Aus diesen Gründen sollen lediglich die Regelungen im Hinblick auf das materielle Recht der Ersatzfreiheitsstrafe sowie die hiermit im Zusammenhang stehenden Regelungen im Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten. In Folge der Aufsplittung der Regelung zum Inkrafttreten wird aus regelungstechnischen Gründen auch eine entsprechende Änderung der Übergangsvorschrift in Artikel 4 Absatz 2 erforderlich.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Anpassung an die Änderung in Nummer 2.

Berlin, den 5. Juli 2023

Martina Englhardt-Kopf
Berichterstatterin

